

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 35		DIENSTAG, DEN 7. AUGUST	2012
Tag	Inhalt	Seite	
2. 8. 2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen 3120-2a	381	
2. 8. 2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen 3120-2b	382	
7. 8. 2012	Sechste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung 202-1-46	382	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen

Vom 2. August 2012

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen vom 18. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 194) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 am 30. Juli 2012 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 2. August 2012.

Die Senatskanzlei

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg
in Staatsschutz-Strafsachen

Vom 2. August 2012

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in Staatsschutz-Strafsachen vom 18. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 196) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 am 8. Juni 2012 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 2. August 2012.

Die Senatskanzlei

Sechste Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung
und der allgemeinen Fortbildung

Vom 7. August 2012

Auf Grund der §§ 2, 17 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), sowie § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 266), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung
für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung
und der allgemeinen Fortbildung

Die Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 524), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1 a

Gebühren für die Inanspruchnahme
von Betreuungsleistungen

(1) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen nach § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 266), werden Gebühren erhoben. Maßgeblich für die Gebührenhöhe sind

Art und Umfang sowie die zeitliche Lage der in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen. Auf Antrag wird die Gebühr nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie, der Anzahl der Familienmitglieder und der Anzahl der betreuten Kinder ermäßigt. Die Höhe der zu zahlenden Gebühr ergibt sich aus der Anlage C.

(2) Die Sorgeberechtigten melden ihre Kinder rechtzeitig, in der Regel vor Beginn eines Schuljahres, für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in der Schule an. Dem Antrag auf Gebührenermäßigung haben sie Erklärungen über die Einkünfte der Familie, die Zahl der Familienmitglieder sowie die Zahl der Kinder, die entgeltpflichtige Betreuungsangebote wahrnehmen, und Ablichtungen von Einkommensnachweisen beizufügen.

(3) Familie im Sinne dieser Vorschrift sind die Eltern des betreuten Kindes und ihre mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft zusammenlebenden Abkömmlinge, soweit diese unterhaltsberechtig sind. Lebt das Kind ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so

tritt dieser an die Stelle der Eltern. Kinder getrennt lebender Eltern, die von dem außerhalb der Familie lebenden Elternteil Kindesunterhalt erhalten, gelten als auch in Haushaltsgemeinschaft mit diesem zusammenlebende Abkömmlinge, wenn dieser Elternteil für Kinder aus seiner neuen Familie entgeltspflichtige Betreuungsleistungen in Anspruch nimmt.

(4) Die Gebühr wird im Voraus für ein Schuljahr festgesetzt. Wird eine Betreuung in den Sommerferien in Anspruch genommen, so zählt diese jeweils in Gänze zum vorausgehenden Schuljahr. Veränderungen in Art, Umfang oder zeitlicher Lage der Betreuung werden für Betreuungsleistungen nach Anlage C Abschnitt II Nummer 1 und Abschnitt IV Nummer 1 ab dem Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt, für Betreuungsleistungen nach Anlage C Abschnitt II Nummer 2 und Abschnitt IV Nummer 2 ab dem Zeitpunkt der Änderung.

(5) Maßgebliches Einkommen ist bei Beziehern von Transfer- oder Sozialleistungen der im Monat vor Antragstellung im Leistungsbescheid ausgewiesene Bedarf, bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit das Jahresnettoeinkommen des Vorjahres, von diesem wird ein Betrag von 300 Euro als Versicherungspauschale je Familie und eine Arbeitnehmerpauschale von 1.440 Euro für jeden Zahlungsverpflichteten der Familie, der einer Beschäftigung nachgeht, in Abzug gebracht. Bei anderen Einkommensarten ist das Jahresnettoeinkommen ausweislich des letzten Einkommensteuerbescheides abzüglich der Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen beziehungsweise der Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben, letztere jedoch ohne Unterhaltsaufwendungen, maßgeblich.

(6) Zahlungsverpflichtete, die keine Beiträge zur Sozialversicherung leisten, können Aufwendungen für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung abziehen, soweit diese Aufwandsarten angemessen sind und nicht bereits bei der Festsetzung der Einkommensteuer Berücksichtigung fanden.

(7) Die Zahlungsverpflichteten, die in einem Schuljahr durch die Gebühr nach Absatz 1 zuzüglich der Kosten für die tatsächlich eingenommenen Mittagessen an der Schule stärker belastet wurden, als durch den im zuletzt erteilten Bewilligungsbescheid nach § 13 des Hamburger Kinderbe-

treuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 18. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 198), ausgewiesenen Familieneigenanteil für eine entsprechende Leistungsart nach dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz, können bei der zuständigen Behörde die Rückerstattung des Unterschiedsbetrages beantragen. Dies gilt bis zu einem Wechsel von der Primarstufe in die Sekundarstufe. Die entscheidungserheblichen Tatsachen sind nachzuweisen.

(8) Ist der Familie die Belastung durch die Gebühr nach Absatz 1 nicht zuzumuten, soll diese auf Antrag gesenkt werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 599), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

2. In § 3 wird hinter der Textstelle „Abschnitt I“ die Textstelle „und Anlage C“ eingefügt.

3. In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Gebühren nach Anlage C werden in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zum Ersten eines Monats fällig. Erfolgt eine Neuberechnung der Gebühr aufgrund von Änderungen in den Verhältnissen nach § 1a Absatz 4 Satz 3, so wird der noch nicht gezahlte Teil der Gebühr in den nach Erlass des Gebührenbescheides noch verbleibenden Monaten des Schuljahres in jeweils gleichen Teilbeträgen fällig. Werden für das Kind keine Betreuungsleistungen mehr in Anspruch genommen, so wird der noch nicht gezahlte Teil der Gebühren sofort fällig. Unterschreiten die Jahresgebühren nach Anlage C den Betrag von 50 Euro, werden sie insgesamt sofort fällig. Ist dies unzumutbar, kann Ratenzahlung durch die zuständige Behörde gewährt werden.“

4. Es wird die dieser Verordnung anliegende Anlage C angefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 7. August 2012.

Anlage

„Anlage C

Gebühren für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen nach § 13 Absatz 3 HmbSG**I Allgemeine Regelungen**

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro je Schuljahr
1.	Höchstgebühr für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen nach § 13 Absatz 3 HmbSG im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen	2484,--
2.	Ermäßigungen	
2.1	Bei Leistungsberechtigten im Sinne des § 28 Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 852, 2094), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057, 3058), in der jeweils geltenden Fassung ermäßigen sich die Gebühren nach den Abschnitten II und IV mit Ausnahme der Nummer 1.3 des Abschnitts IV auf 20 vom Hundert (v.H.)	
2.2	Übersteigt die Größe der Familie sechs Personen, ermäßigen sich die Gebühren nach Nummer 1 sowie den Abschnitten II und IV mit Ausnahme der Nummer 1.3 des Abschnitts IV auf 20 v.H.	
2.3	Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommensgrenzen nach den Abschnitten III und V) und der Anzahl der Familienmitglieder wird gemäß den Abschnitten III und V eine Ermäßigung der Gebühren nach den Abschnitten II und IV mit Ausnahme der Nummer 1.3 des Abschnitts IV gewährt.	
2.4	Geschwisterermäßigung Das jüngste betreute Kind einer Familie zahlt die auf der Grundlage von Nummer 1 sowie den Abschnitten II und IV ermittelte Gebühr voll. Für das zweite betreute Kind ermäßigt sich diese Gebühr mit Ausnahme der Gebühr nach Abschnitt IV Nummer 1.3 auf ein Drittel. Für das dritte und jedes weitere betreute Kind ermäßigt sich die Gebühr mit Ausnahme der Gebühr nach Abschnitt IV Nummer 1.3 auf jeweils ein Fünftel.	
2.5	Für die Einkommensgrenzen bezogen auf die Anzahl der Familienmitglieder sowie für die Aufschläge für die Betreuung in Vorschulklassen gelten die Abschnitte III und V.	

II Gebühren für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen ab Jahrgangsstufe 1

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro je Schuljahr
1.	Betreuung an Unterrichtstagen	
1.1	Frühbetreuung in der Zeit von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr	360,--
1.2	Frühbetreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	360,--
1.3	Betreuung in der Kernzeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr	gebührenfrei
1.4	Spätbetreuung in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	360,--
1.5	Spätbetreuung in der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr	360,--
2.	Betreuung an Ferientagen	
2.1	Einmal bis zu sechs Betreuungstage, einzeln oder im Zusammenhang zu nehmen	
2.1.1	in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	90,--
2.1.2	in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr	120,--
2.2	Jede weitere angefangene Woche mit bis zu fünf Betreuungstagen, die durch Wochenenden oder Feiertage unterbrochen werden können	
2.2.1	in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	90,--
2.2.2	in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr	120,--

III Einkommensgrenzen für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen ab Jahrgangsstufe 1

	Durchschnittliches monatliches Familieneinkommen									
	zwei Familienmitglieder		drei Familienmitglieder		vier Familienmitglieder		fünf Familienmitglieder		sechs Familienmitglieder	
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
Gebührenermäßigung auf 20 v.H.		bis 1.450		bis 1.550		bis 1.750		bis 2.000		bis 2.200
Gebührenermäßigung auf 30 v.H.	von 1.451	bis 1.800	von 1.551	bis 1.850	von 1.751	bis 2.000	von 2.001	bis 2.200	von 2.201	bis 2.400
Gebührenermäßigung auf 50 v.H.	von 1.801	bis 2.100	von 1.851	bis 2.150	von 2.001	bis 2.300	von 2.201	bis 2.450	von 2.401	bis 2.600
Gebührenermäßigung auf 75 v.H.	von 2.101	bis 2.400	von 2.151	bis 2.450	von 2.301	bis 2.550	von 2.451	bis 2.700	von 2.601	bis 2.850
volle Gebühr	über 2.400		über 2.450		über 2.550		über 2.700		über 2.850	

IV Gebühren für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in Vorschulklassen

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro je Schuljahr
1.	Betreuung an Unterrichtstagen	
1.1	Frühbetreuung in der Zeit von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr	144,--
1.2	Frühbetreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	144,--
1.3	Betreuung in der Kernzeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr Auf diese Gebühr wird keine Ermäßigung nach Abschnitt V gewährt.	60,--
1.4	Spätbetreuung in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	144,--
1.5	Spätbetreuung in der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr	144,--
2.	Betreuung an Ferientagen	
2.1	Einmal bis zu sechs Betreuungstage, einzeln oder im Zusammenhang zu nehmen	
2.1.1	in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	36,--
2.1.2	in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr	48,--
2.2	Jede weitere angefangene Woche mit bis zu fünf Betreuungstagen, die durch Wochenenden oder Feiertage unterbrochen werden kann	
2.2.1	in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	36,--
2.2.2	in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr	48,--
3.	Für die Betreuung in Vorschulklassen werden abhängig von den Einkommensgrenzen und der Anzahl der Personen im Haushalt Gebührenermäßigungen oder Gebührenaufschläge gemäß Abschnitt V erhoben.	

V Einkommensgrenzen und Aufschläge für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in Vorschulklassen

	Durchschnittliches monatliches Familieneinkommen									
	zwei Familienmitglieder		drei Familienmitglieder		vier Familienmitglieder		fünf Familienmitglieder		sechs Familienmitglieder	
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
Gebührenermäßigung auf 20 v.H.		bis 1.450		bis 1.550		bis 1.750		bis 2.000		bis 2.200
Gebührenermäßigung auf 30 v.H.	von 1.451	bis 1.800	von 1.551	bis 1.850	von 1.751	bis 2.000	von 2.001	bis 2.200	von 2.201	bis 2.400
Gebührenermäßigung auf 50 v.H.	von 1.801	bis 2.100	von 1.851	bis 2.150	von 2.001	bis 2.300	von 2.201	bis 2.450	von 2.401	bis 2.600
Gebührenermäßigung auf 75 v.H.	von 2.101	bis 2.400	von 2.151	bis 2.450	von 2.301	bis 2.550	von 2.451	bis 2.700	von 2.601	bis 2.850
volle Gebühr	von 2.401	bis 2.600	von 2.451	bis 2.650	von 2.551	bis 2.750	von 2.701	bis 2.900	von 2.851	bis 3.050
Gebührenaufschlag 360 Euro je Schuljahr	von 2.601	bis 2.750	von 2.651	bis 2.800	von 2.751	bis 2.900	von 2.901	bis 3.000	von 3.051	bis 3.150
Gebührenaufschlag 720 Euro je Schuljahr	von 2.751	bis 2.850	von 2.801	bis 2.900	von 2.901	bis 3.000	von 3.001	bis 3.100	von 3.151	bis 3.250
Gebührenaufschlag 1.080 Euro je Schuljahr	von 2.851	bis 2.950	von 2.901	bis 3.000	von 3.001	bis 3.100	von 3.101	bis 3.200	über 3.250	
Gebührenaufschlag 1.440 Euro je Schuljahr	über 2.950		über 3.000		über 3.100		über 3.200			